

Staatliches Schulamt Fritzlar · Am Hospital 9 · 34560 Fritzlar

**per E-Mail**



Aktenzeichen 3.3 –  
Meine Nachricht

Bearbeiter/-in [REDACTED]  
Durchwahl 05622 790-[REDACTED]  
Fax 05622 790-[REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]@  
kultus.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 22.08.2022

**Beschwerdemanagement nach Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz  
hier: Ihre E-Mail-Anfrage vom 21.07.2022**

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

zu Ihrer Anfrage nach § 80 HDSIG möchte ich gern mitteilen, dass die Staatlichen Schulämter gemäß Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Beschwerdestellen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes“ vom 5. September 2007 handeln, den Sie gemäß Ihres Anspruchs auf amtliche Auskunft als Kopie zu diesem Antwortschreiben zur Kenntnis erhalten.

Dessen ungeachtet ergibt sich unabhängig von einer gesonderten Anordnung – wie sie beispielsweise § 13 AGG enthält – bereits aus der arbeits- bzw. beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht ein Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Beamtinnen und Beamten zur Beschwerde und die Pflicht des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn (Dienstvorgesetzten), über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden. Insofern räumt die in Bezug auf § 13 AGG maßgebliche Gesetzesbegründung selbst ein, dass § 13 AGG keine Neuerung enthalte, da entsprechende Beschwerdemöglichkeiten bereits nach geltendem Recht bestünden, BT-Drs. 16/1780, 37. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen für Beamtinnen und Beamte nach § 104 HBG.

Beschwerden nach § 13 AGG können jederzeit formlos an das Staatliche Schulamt für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg gestellt werden. Die Bearbeitung erfolgt durch die Amtsleitung. Soweit Beschwerden in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde eingehen, die nicht konkret als Beschwerde nach § 13 AGG gekennzeichnet sind, erfolgt deren Bearbeitung nach den arbeits- und beamtenrechtlichen Vorgaben durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter, soweit diese bzw. dieser nach der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig ist. Die Bearbeitung solcher Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der Schulleitung fallen, erfolgt durch die Amtsleitung des Staatlichen Schulamtes unter Einbeziehung der schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und -beamten.

Die Anzahl eingereicherter Beschwerden wird nicht statistisch erfasst, so dass ich hierzu keine nähere Auskunft erteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

 (Amtsleiter)